

## Die Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan

Am 26. April hat der Reichsminister der Finanzen die Erste Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan, über den in Folge 4 des laufenden Jahrgangs der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ bereits berichtet worden ist, erlassen. Diese Durchführungsverordnung klärt eine ganze Reihe von Zweifelsfragen, die bisher bestanden haben, und sie bringt vor allen Dingen hinsichtlich der Mehreinkommensteuer wesentliche Erleichterungen, die gerade den Handwerkern zugute kommen.

### Das Steuergutscheinverfahren

Für den Uhrmacher hat das Steuergutscheinverfahren nicht die große Bedeutung, die es für Unternehmen, welche öffentliche Aufträge ausführen, dadurch besitzt, daß sie für 40% ihrer Rechnungsbeiträge Steuergutscheine in Zahlung nehmen müssen. Da jedoch für die ebengenannten Firmen die Möglichkeit besteht, ihrerseits ebenfalls Rechnungen mit Steuergutscheinen zu bezahlen, so werden die Steuergutscheine nach und nach in die gesamte Wirtschaft eindringen, und es werden auch die Uhrmacher solche erhalten.

Die Verwendungsmöglichkeiten sind bei Besprechung des Neuen Finanzplans in Folge 4 von „Steuer und Recht“ ausführlich behandelt worden. Ergänzend hierzu ist nach der neuen Durchführungsverordnung auf folgendes hinzuweisen:

### Umtauschmöglichkeit

Die Steuergutscheine werden in Stücken zu 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000 und 10.000 R.M. ausgegeben. Nimmt der Uhrmacher bei irgendeiner Zahlung größere Stücke an, und vermag er diese bei Zahlungen seinerseits nicht zu verwenden, so kann er sie ohne weiteres bei der Finanzkasse in kleinere Stücke desselben Ausgabemonats umtauschen. Die Steuergutscheine verlieren dadurch keines der mit ihnen verbundenen Rechte und büßen auch keine der bestehenden Vergünstigungen ein. Der Umtausch findet natürlich immer nur innerhalb derselben Steuergutscheinengruppe statt. Ausgeschlossen ist also ein Umtausch von Steuergutscheinen I in Steuergutscheine II oder umgekehrt.

Steuergutscheine, die entwertet oder so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit oder des Zeitpunktes ihrer Einlösbarkeit nicht möglich ist, sowie unvollständig ausgefüllte Steuergutscheine werden weder umgetauscht, noch von den Finanz- und Zollkassen in Zahlung genommen.

Für verlorene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird kein Ersatz gewährt.

### Verrechnungswerte

Bei der Annahme von Steuergutscheinen sind zu verrechnen:

1. die Steuergutscheine I zum Nennbetrag;
2. die Steuergutscheine II im Ausgabemonat und im folgenden Kalendermonat zum Nennbetrag, in den weiteren Kalendermonaten zuzüglich eines Aufgeldes. Dasselbe beträgt im zweiten Kalendermonat nach dem Ausgabemonat  $\frac{1}{3}\%$  des Nennbetrags. Es erhöht sich mit Beginn eines jeden weiteren Kalendermonats bis einschließlich des 37. Kalendermonats um ein weiteres  $\frac{1}{3}\%$  des Nennbetrags.

Beispiel: Uhrmacher X nimmt im August 1939 Steuergutscheine in Zahlung, und zwar 100 R.M. Steuergutscheine I, 100 R.M. Steuergutscheine II. Der Ausgabemonat der letzteren ist Mai 1939. Bei der Verrechnung sind die Steuergutscheine I glatt mit dem Nennbetrage von 100 R.M. einzustellen; dagegen werden die Steuergutscheine II mit einem Aufgeld von  $\frac{1}{3}\%$  von 100 R.M. für die Monate Juli und August =  $2 \times 0,33$  R.M. = 0,66 R.M. eingestellt. Gibt nun der Uhrmacher die Steuergutscheine im Dezember 1939 an einen Lieferanten weiter, so sind auch hier die Steuergutscheine I mit 100 R.M. anzusetzen, während die Steuergutscheine II mit 100 R.M. + Aufgeld von  $\frac{1}{3}\%$  von 100 R.M. für die Monate Juli/Dezember =  $6 \times 0,33$  R.M. = 1,98 R.M. zu verrechnen sind.

### Beleihung und Verkauf

Die Steuergutscheine können auch bei den Banken im Wege des Lombards beliehen werden, und sie können wie Wertpapiere zum börsenmäßigen Verkauf gelangen. Der derzeitige Kurs schwankt um 83,5%.

### Sonderabschreibung

Hinsichtlich der Bewertungsfreiheit (Sonderabschreibung) auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die in Anspruch genommen werden kann, wenn der Unternehmer Steuergutscheine I mindestens während der letzten 10 Monate (für das Kalenderjahr 1939 genügen 6 Monate) ununterbrochen

besessen hat, legt die Durchführungsverordnung bestimmte formelle Voraussetzungen fest:

1. es muß ordnungsmäßige Buchführung vorhanden sein;
2. die Sonderabschreibungen sind auf einem „Abschreibungskonto NF“ auszuweisen. (Die Führung eines besonderen Kontos über die Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, ist nicht erforderlich.)
3. die Sonderabschreibungen sind steuerlich nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit die Buchwerte der absehbaren Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz höher sind als in der Handelsbilanz;
4. die Sonderabschreibung darf 20% bzw. bei längerem Besitz 25, 30 oder 35% (beim Vorliegen von Ausfuhr kann eine weitere Erhöhung eintreten) des Gesamtnennbetrages der ununterbrochen besessenen Steuergutscheine I nicht übersteigen. War der Bestand in dem maßgebenden Zeitraum nicht gleichbleibend, so ist der niedrigste Bestand des Zeitraums zu nehmen;
5. die Steuergutscheine I müssen in der Buchführung auf einem „Steuergutscheinkonto I“ ausgewiesen werden;
6. es ist ein Bestandsbuch über die Steuergutscheine I zu führen. Aus demselben muß ersichtlich sein:
  - a) wann und von wem der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I erhalten hat;
  - b) wann und an wen der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I weitergegeben hat;
  - c) wie hoch der jeweilige Bestand (Nennbetrag) ist.

Soweit der Steuerpflichtige Steuergutscheine I einem Kreditinstitut übergibt, kann er den Nachweis durch eine Bescheinigung dieses Kreditinstituts führen.

### Die Mehreinkommensteuer

Die beiden letzten Jahre haben endlich auch den Uhrmachern einen gewissen Anteil an der Gesundung der deutschen Wirtschaft gebracht; es sind fast durchweg die Gewinne größer geworden. Von manchem Uhrmacher wird deshalb die Mehreinkommensteuer zu zahlen sein. Aus diesem Grunde ist es empfehlenswert, sich mit den Vorschriften des Mehreinkommensteuergesetzes und der jetzt ergangenen Durchführungsverordnung, die für die Jahre 1939 und 1940 Sonderregelungen bringt, eingehend vertraut zu machen.

### Mehreinkommen

Wie bereits in der ersten Besprechung über den neuen Finanzplan ausgeführt, gilt als steuerpflichtiges Mehreinkommen der Betrag, um den das steuerpflichtige Einkommen eines Jahres (Zweitjahr) das steuerpflichtige Einkommen des vorangegangenen Jahres (Erstjahr) übersteigt. Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 zugrunde gelegt wird, ist die Summe, um die das im Kalenderjahr 1938 erzielte Einkommen mehr ausmacht als das im Kalenderjahr 1937 erzielte Einkommen.

### Abzüge

Von diesem so ermittelten Mehreinkommen sind zu kürzen:

1. das im Zweitjahr erzielte Mehr an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften (enthält das Zweitjahr einen Verlust aus Land- und Forstwirtschaft, so ist dieser nicht hinzuzuschlagen);
2. das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften nach § 34 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen. Das letztere trifft zu, soweit die außerordentlichen Einkünfte als Entgelt für frühere oder spätere Jahre bestimmt oder anzusehen sind.

Eine entsprechende Ausscheidung hat auch für außerordentliche Einkünfte zu erfolgen, die in dem Einkommen des Erstjahres stecken und zu diesem nicht in Beziehung stehen.

Veräußerungsgewinne für Geschäftsverkäufe usw., die im Erst- oder Zweitjahr anfallen, bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Ausschüttungen aus einem Anleihestock;

3. die im Zweitjahr erzielten Einkünfte aus denjenigen Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen (z. B. Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinnen, Kapitalempfängen auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt worden sind, Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung), die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat.

Zu den Einkünften aus Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen gehören auch die Ein-